

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**DER FIRMA**

**LEISTUNGSGEMEINSCHAFT REHA-SERVICE-RING**

**GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS**

## **§ 1 Zweck der Gesellschaft**

1. Die Herren Hans-Wilhelm Schüring, Jens Dohse, Jürgen Schumann, Peter Steffen-Kruse gründen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Bezeichnung "Leistungsgemeinschaft Reha-Service-Ring GbR".
2. Zweck der Gesellschaft ist das Halten einer Beteiligung an der RSR Reha-Service-Ring GmbH, die kompetente Versorgung der Kunden der Gesellschafter der GbR durch Qualifizierung der Partner, direkt oder indirekt durch Leistungen der RSR Reha-Service-Ring GmbH sowie die Vornahme aller diesem Zweck förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte.

## **§ 2 Aufnahme weiterer Gesellschafter**

1. Der Leistungsgemeinschaft können weitere Gesellschafter beitreten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Der Beitritt ist wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Geschäftsführung.
2. Personen können Gesellschafter der Leistungsgemeinschaft Reha-Service-Ring werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Beschäftigung von mindestens zwei Mitarbeitern im technischen Reha-Bereich, deren Qualifikation durch Verkaufs- und Servicelehrgänge für Produkte von mindestens zwei verschiedenen Herstellern und die mindestens fünfjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Rehabilitationstechnik bzw. für Orthopädiemechaniker/Bandagistenmeister/innen eine mindestens zweijährige Tätigkeit nachgewiesen ist;
  - Bereitstellung eines Servicewagens mit entsprechender Ausstattung;
  - Servicebereitschaft an sieben Tagen der Woche und 24 Stunden am Tag mit der notwendigen technischen Ausrüstung. Die Servicebereitschaft kann durch Arbeitsgemeinschaften mehrerer Partner erfüllt werden;
  - hohes Leistungsniveau der Reha-Werkstatt;
  - repräsentative und rollstuhlgerechte Geschäftsräume;
  - Bevorratung eines ausreichenden Lagers an Neufahrzeugen und Ersatzteilen;

- Teilnahme am gemeinsamen Wiedereinsetzungsverfahren;
- Abschluß eines Dienstleistungsvertrages mit der RSR Reha-Service-Ring GmbH;
- Durchführung eines zertifizierten Qualitätsmanagements.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft beginnt am 10. März 1994. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat fünf Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung für drei Jahre gewählt. Die Anzahl der Geschäftsführer ist ungerade.
2. Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich vertreten durch den Sprecher der Geschäftsführung und seinem Vertreter. Im Hinderungsfall kann einer der beiden durch einen anderen Geschäftsführer ersetzt werden.
3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Geschäftsführer geben sich eine Geschäftsführungsordnung. In der Geschäftsführungsordnung muß bestimmt sein, daß Abstimmungen nach dem Mehrheitsprinzip der anwesenden Geschäftsführer vorgenommen werden.
5. Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher der Geschäftsführung werden von den Geschäftsführern in der ersten Sitzung der Geschäftsführung für die Dauer der Geschäftsführungsperiode gewählt. Während der Geschäftsführungsperiode können die Geschäftsführer den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher durch Mehrheitsbeschluß abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit, die Funktion ordnungsgemäß auszuüben, vorhanden. Mit der Abwahl hat die Bestellung eines neuen Sprechers oder stellvertretenden Sprechers zu erfolgen.

## **§ 5 Jahresabschluß**

Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Es gelten die handelsrechtlichen Bestimmungen für Personenhandelsgesellschaften sinngemäß.

## **§ 6 Einlage**

1. Jeder der Gesellschafter leistet eine Einlage von € 766,94 (DM 1.500,00). Die Einlagen sind sofort fällig.
2. Die Einlagen können durch einen Beschluß der Mehrheit der Gesellschafter erhöht werden.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Der schriftliche Jahresabschluß ist der Einladung zur Gesellschafterversammlung beizufügen, auf der der Jahresabschluß festgestellt werden soll. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von der Geschäftsführung der Gesellschaft mit absoluter Mehrheit der Stimmen oder von mindestens 20 % der Gesellschafter verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mittels Briefes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschließen kann. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen seiner Mitarbeiter, oder durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht

bedarf der Schriftform. Die Zahl der Vollmachten pro Person ist auf 5 beschränkt.

5. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
6. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den vertretungsberechtigten Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist durch Klagerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.
7. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Ausgenommen sind Beschlüsse, die die Gesellschaftsverträge der RSR Reha-Service-Ring GmbH und von anderen Beteiligungsgesellschaften betreffen; diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gesellschafter.

### **§ 8 Entnahmen**

Entnahmen der Gesellschafter sind nur durch einen Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter möglich, soweit ein Jahresüberschuß einschließlich eines Gewinnvortrages gegeben ist und die Liquidität der Gesellschaft dies zuläßt.

### **§ 9 Kündigung**

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen.
2. Dem Gesellschafter steht ein Sonderkündigungsrecht zu, falls die Gesellschafterversammlung eine Einlageerhöhung um mehr als € 766,94 (DM 1.500,00) innerhalb von drei Monaten beschließt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

4. Beschließt die Gesellschafterversammlung vor Wirksamwerden des Austritts des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft, so nimmt der Kündigende an der Abwicklung teil.
5. Das Abfindungsguthaben des Gesellschafters entspricht dem Buchwert seiner Einlage. Das Guthaben ist innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden zinslos zur Rückzahlung fällig.
6. Der den Gesellschaftern nach § 9 Abs. 5 zustehende Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens haftet für sämtliche Ansprüche, die der RSR Reha-Service-Ring GmbH im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters aus der Gesellschaft gegen den Gesellschafter zustehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich diese Ansprüche der RSR Reha-Service-Ring GmbH abtreten zu lassen und mit dem Anspruch des Gesellschafters auf Zahlung des Abfindungsguthabens die Aufrechnung zu erklären.

#### **§ 10 Schlußbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
2. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

#### **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand in allen Angelegenheit der Gesellschaft ist Hamburg.

#### **§ 12 Qualitätsmanagement**

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, ein Qualitätsmanagement durch Zertifizierung durchzuführen.
2. Für die Gesellschafter, die am 10. November 2001 bereits Gesellschafter sind, gilt eine Übergangsfrist bis zum

31. Dezember 2004, innerhalb der sie verpflichtet sind, das Qualitätsmanagement einzuführen.

### **§ 13 Ausschluß von Gesellschaftern**

1. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, und zwar mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens, oder sofern die Eröffnung eines derartigen Verfahrens abgelehnt wird mit dem Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses;
  - b) die Einzelzwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird und er die eingeleitete Zwangsvollstreckung nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe abwendet, und zwar mit dem Zeitpunkt des Beginns der Zwangsvollstreckungsmaßnahme;
  - c) auf Seiten des Gesellschafters eine Rechtsnachfolge stattgefunden hat, oder ein Dritter eine Beteiligung in Höhe von mindestens 25 % am Gesellschafter übernommen hat, und zwar mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Rechtsnachfolge oder der Übernahme der Beteiligung - der Partnerbetrieb sowie der Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Rechtsnachfolge bzw. die Beteiligungsübernahme der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen - ;
  - d) der Gesellschafter eine Zertifizierung i.S. des § 12 Abs. 1 trotz Abmahnung nicht nachweist, und zwar mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens des erneuten Verstoßes;
  - e) der Dienstleistungsvertrag mit der RSR Reha-Service-Ring GmbH endet, und zwar mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung;
  - f) der Gesellschafter die Dienste eines anderen Verbandes von Leistungserbringern i.S.v. § 127 SGB V in Anspruch nimmt, der im Wettbewerb mit der Gesellschaft steht, und zwar mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der anderweitigen Inanspruchnahme von Diensten.
2. Sofern ein wichtiger Grund nach Abs. 1 Zf. a) bis f) vorliegt, erfolgt die Ausschließung durch Mehrheitsbeschluß der Geschäftsführung. Ein Ausschluß aus einem sonstigen wichtigen Grund kann von den übrigen Gesellschaftern

durch Gesellschafterbeschuß mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

3. Der Beschluß über die Ausschließung ist binnen sechs Monaten nach den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zu treffen.
4. Der Beschluß über die Ausschließung wird mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluß bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Der Beschluß ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
5. Dem ausgeschlossenen Gesellschafter steht ein Abfindungsanspruch nach § 9 Abs. 5 und 6 zu.

#### **§ 14 Tod eines Gesellschafters**

Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Hamburg, den 10. März 1994

gez. Hans-Wilhelm Schüring

gez. Jens Dohse

gez. Jürgen Schumann

gez. Peter Steffen-Kruse

Der Name der Gesellschaft wurde durch Beschluß der Gesellschafterversammlung am 28. Februar 1996 von Leistungsgemeinschaft Hanse-Reha GbR in Leistungsgemeinschaft Reha-Service-Ring GbR geändert.